

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kauf- und Lieferverträge und Lieferungen sowie Leistungen, die wir (Firma Schwarz Energiesparende Gebäudetechnik, Inh.: Horst Beck e. K.) an Auftraggeber (Käufer) leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

1. Allgemeines

1.1 Die Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/Teil B wird vereinbart.

1.2 Zum Angebot des Auftragnehmers gehörige Unterlagen aus Vorplanungen für Projekte, Abbildungen, Schaltpläne, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind Auftraggeberindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich zurück zu senden.

2. Termine

2.1 Termine und Fristen für die Ausführung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt worden sind.

2.2 In Fällen nicht voraussehbarer, betrieblicher Behinderungen (z. B. Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

2.3 Kann ein Termin aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, nicht eingehalten werden, wird die Terminvereinbarung unwirksam. Gleiches gilt für eine vereinbarte Vertragsstrafe.

2.4 Die Kündigungsregelung des §8 Abs. 3 VOB/B ist im Falle des Verzugs nur dann anwendbar, wenn dem Auftragnehmer nach Ablauf, eines verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermins, eine angemessene Nachfrist gesetzt und die Kündigung angedroht wurde.

2.5 Die Regelung des §8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B wird ausgeschlossen. Dies gilt für alle Fälle einer Vertragskündigung.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3.2 Die Annahme des Auftrages erfolgt durch den Auftragnehmer mit gesonderter Auftragsbestätigung, mit Lieferung der Ware oder durch Ausführung der Leistung.

4. Kostenvoranschlag

Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Auftraggeber dies ausdrücklich anzugeben. Für den Kostenvoranschlag kann ein besonderes Entgelt vereinbart werden.

5. Kosten für Fehlersuche und Wartezeiten sowie Reparatur

5.1 Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- Der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte oder zum Zeitpunkt der Überprüfung der beanstandete Fehler nicht auftrat,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,

- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,
- der Auftragnehmer hat aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, Wartezeiten,
- Baubehinderungen, die durch Umstände erzeugt wurden, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass der Auftragnehmer diesen Umstand zu vertreten hat.

5.2 Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

5.3 Die Sache wird nach einem von uns nicht vertretenden Abbruch einer Reparatur, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, gegen Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück versetzt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit keine anderen Preisvereinbarungen getroffen worden sind, gelten unsere aktuellen Preise.

6.2 Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

6.3 Unsere Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten hat.

6.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart worden ist, gelten unsere Preise ab Betriebszeit des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat zusätzliche Kosten wie z. B. Frachtkosten, Verpackungskosten, Nebengebühren und öffentliche Abgaben etc. zu tragen.

6.5 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden. Schecks gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

6.6 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachweisbar zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung unsere Leistung zu erbringen.

7. Abnahme

7.1 Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung (ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist) die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

7.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Leistung.

7.3 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis zur Erfüllung sämtlicher, ihm zustehender Ansprüche, die aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, entstanden sind.

Bis zu dieser Erfüllung dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei nichtqualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

8.2 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Auftragnehmer den Gegenstand vom Auftraggeber herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist, den Gegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf, bestmöglich verwerten.

8.3 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Gegenstandes trägt der Auftraggeber.

8.4 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen, die keine Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff BGB sind, zwei Jahre. Die Gewährleistung für Werkleistungen richtet sich ausschließlich nach der VOB/B.

9.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer, die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit, zu gewähren. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzögert er dies zumutbar, ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Zwei Nachbesserungsversuche sind zulässig.

Der Auftraggeber darf die Mängelbeseitigung nicht von Bedingungen abhängig machen.

Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

9.3 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Auftraggebers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung, sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

9.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter am Gegenstand oder sonstige Änderungen am Gegenstand vorgenommen werden, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen.

9.6 Aus Sicht des Auftraggebers sind erkennbare sowie versteckte Mängel unverzüglich, jedoch spätestens 8 Werktage nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Ansonsten ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.

9.7 Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswertes am Tag der Beschädigung zu ersetzen.

9.8 Darüber hinausgehende, ggf. vertraglich vereinbarte Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt, bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9.9 Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, soweit diese keine Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.10 Die in Punkt 9.1 genannte Gewährleistungsfrist von 24 Monaten gilt auch für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss.

9.11 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht eingehalten werden.

9.12 Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind in jedem Fall dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, können gegen uns nicht geltend gemacht werden.

10. Sicherheit und Datenschutz

Alle Kontaktdaten zur Durchführung des Auftrages werden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMB) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Auftragnehmer bearbeitet und gespeichert.

Sie haben jederzeit das Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer gespeicherten Daten, entsprechend der DSGVO. Bitte senden Sie uns ihr Verlangen per Post / Fax oder E-Mail zu.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

12. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Un gültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck (des Vertrages) der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.